

**Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung des
Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV)
- Abwassersatzung -
vom 24.09.2024**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 04. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Abwassersatzung**

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Sude-Schaale (AZV) - Abwassersatzung - vom 20. Dezember 2005, in Gestalt der Ersten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2007, der Zweiten Änderungssatzung vom 07. Dezember 2010, der Dritten Änderungssatzung vom 22. Dezember 2011, der Vierten Änderungssatzung vom 09. Dezember 2016 und der Fünften Änderungssatzung vom 07. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:


§ 16 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Die Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich im Januar durch den AZV oder einen durch ihn Beauftragten zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. Hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete der Inbetriebnahme des Funkmoduls zur Auslesung des Zählers widersprochen und wurde dieses auf dessen Verlangen deaktiviert, so erfolgt die Ablesung einmal jährlich oder bei Bedarf. Die Kosten für die einmalige Deaktivierung des Funkmoduls der Messeinrichtung sowie für die jährliche oder aus sonstigen Gründen erforderliche Ablesung der Messeinrichtung nach dessen Deaktivierung hat der Anschlussberechtigte/-verpflichtete zu tragen.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2024 in Kraft.

Wittenburg, den 24.09.2024


Lindenau
Verbandsvorsteherin



Gemäß § 154 i. V. m. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV MV enthalten oder aufgrund der KV MV erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Abwasserzweckverband Sude-Schaale geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.

Die Satzung wurde der Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Kenntnisnahme angezeigt.